

2446 069

191

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 543/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

1. Abraham-Zwi D [REDACTED], B [REDACTED]/Israel,
 2. Ruth F [REDACTED] geb. D [REDACTED], B [REDACTED]/Israel,
- in ungeteilter Erbengemeinschaft nach Moses Raphael D [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Zorn, Dr. Woesner und Henkel

in der Sitzung vom 18. Dezember 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 13. Juni 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde tragen die Kläger.

G r ü n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nach § 220 ZPO zulässig, aber sachlich nicht gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht hat die Revision zu Recht nicht zugelassen, weil keiner der Gründe gegeben ist, die die Zulassung nach § 219 ZPO gebieten. Insbesondere weicht das Berufungsurteil weder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab, noch wirft es eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Daß Entschädigung wegen Ausbildungsschadens nicht zu gewähren ist, wenn der verfolgte Minderjährige verstorben ist, bevor sein Eintritt in das Erwerbsleben möglich war, hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden (Rnw 1969, 266 Nr. 19). Die Darlegungen der Beschwerde bieten keine Veranlassung, von

191

- 3 -

diesen Grundsätzen abzuweichen.

Die Nebenentscheidung folgt aus §§ 209 Abs. 1,
225 Abs. 1 BGB, § 97 ZPO.

Mai

Dr. Weesner

